

**Fragen und Anmerkungen der Bürgerinitiative Gegenwind Lüdersen e.V. zum Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Springe:**

Vorbemerkung: Sowohl beim FNP als auch beim RROP geht es um die Flächen für Windkraftanlagen (WKA).

1. Wann tritt der FNP verwaltungsrechtlich in Kraft? (z.B. mit dem Stadtratsbeschluss zur Annahme des FNP?)

*Gemäß § 6 (5) BauGB wird die F-Plan-Änderung mit der Bekanntmachung wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Erteilung der Genehmigung durch die Region Hannover.*

2. Wann wäre das realistischerweise für Springe möglich? Oder für wann ist das geplant?

*Diese Frage ist nicht belastbar zu beantworten. Die öffentliche Auslegung könnte – sofern nach der Sitzung des PUGA keine Änderungen im Entwurf notwendig werden – Ende 2020 stattfinden. Je nach Menge und Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wäre – unter der Voraussetzung einer nicht erforderlichen erneuten Auslegung – ein Feststellungsbeschluss im ersten Quartal 2021 möglich. Für die Genehmigung des beschlossenen Planes hat die Region Hannover gem. BauGB eine Frist von 3 Monaten.*

3. Die Region ist Prüfbehörde für den FNP, damit hat die Region ein Vetorecht gegen den neuen FNP.

In der jüngeren Presse war jedoch zu lesen, dass die Region bei der Überarbeitung des RROP die Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten den Kommunen überlassen will und keine eigenen Festlegungen treffen will. Ist dies korrekt?

*Die Region plant die Überarbeitung des RROP. Dieses geschieht in Abstimmung mit den Gemeinden. Das RROP wird Vorranggebiete für Windkraftnutzung (ohne Ausschlusswirkung) ausweisen.*

4. Wie weit ist das Verfahren hinsichtlich des FNP in Pattensen? (Wenn möglich bitte mit Terminen).

*Der FNP Pattensen ist noch nicht öffentlich ausgelegt. Die Terminierung kann Ihnen nur die Stadt Pattensen mitteilen.*

5. Wie weit ist das Verfahren hierzu in Hemmingen? (Wenn möglich bitte mit Terminen).

*Dieses kann Ihnen nur die Stadt Hemmingen beantworten.*

6. Wann könnte der neue RROP mit den geänderten WKA-Vorrangflächen in Kraft treten?

*Hierzu kann die Stadt Springe keine Aussagen treffen. Bitte wenden Sie sich an die Region. Zurzeit läuft seitens der Region der Verfahrensschritt ‚Bekanntgabe der Planungsabsichten‘.*

7. Wird die Stadt Springe bis zum 25. September 2020 (Fristende für Rückmeldungen zum RROP) ihren geplanten FNP bzgl. der WKA-Vorrangflächen erneut einreichen? Anmerkung: In den letzten Karten im RROP-Verfahren vom Juli 2020 erscheint die Vorrangfläche Windkraft zwischen Lüdersen-Hiddestorf-Pattensen noch genauso groß wie in 2016.

*Die Stadt Springe ist aufgefordert bis zum 25.09.2020 die Planungsabsichten und mögliche Zeitschienen sowie vorliegende Gutachten an die Region zu übermitteln. Dieses geschieht auf Grundlage des in der PUGA-Sitzung abzustimmenden Entwurfes. Karten zu den überarbeiteten Potenzialflächen des RROP hat die Region noch nicht herausgegeben.*

8. Wird das Vorgehen zu #7. in Abstimmung mit den Städten Hemmingen und Pattensen geschehen?

(Insbesondere im Hinblick auf die Fläche zwischen den drei Stadtgebieten.)

*Die Stadt Springe berücksichtigt die Planungen der Nachbarkommunen und steht mit ihnen im Austausch.*

9. Das RROP ist rechtlich „höherrangig“ als der FNP einer Gemeinde. Falls der RROP später doch die ehemalige Vorrangfläche (so wie im RROP 2016) zwischen Lüdersen-Hiddestorf-Pattensen ausweist, wie würde die Stadt Springe dagegen vorgehen?

*Es ist noch vollkommen offen, welche Flächen als Vorrangflächen für WEA in das neue RROP-Konzept aufgenommen werden. Die Stadt Springe wird sich als beteiligte Kommune in das Aufstellungsverfahren einbringen und ihre Belange vertreten. Eine Diskussion über mögliche Konsequenzen der derzeit geplanten RROP-Änderung ist in Anbetracht des Planungsstandes verfrüht.*

10. Laut RROP soll es eine Höhenbegrenzung für WKA-Vorrangflächen nicht geben. Heißt das, dass eine Gemeinde sie offenbar trotzdem im FNP vorgeben kann (z.B. wegen der Nähe zu Siedlungen)?

Die schon mit WKA bebaute Vorrangfläche zwischen Bennigsen und Gestorf soll laut Springer FNP-Entwurf ausgedehnt werden. Ist es im FNP der Stadt Springe vorgesehen, eine Höhenbegrenzung vorzuschreiben? Falls ja, wie hoch ist diese in Metern?

*In der Flächennutzungsplanänderung ist keine Höhenbegrenzung vorgesehen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm soll diese nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Flugsicherheit, besondere Blickachsen) erfolgen. Solche Bedingungen sind im Stadtgebiet Springe nicht zu begründen.*

11. Nach BBauG besteht eine Rückbauverpflichtung für WKA nach Nutzungsende. D.h. auch die vollständige Beseitigung der Fundamente nach Nutzungsende. Der niedersächsische Windenergieerlass versucht dies aufzuweichen (s. Ziffer 3.4.2.3). Dies erscheint jedoch nicht gerichtsfest (vgl. auch angefügtes Gutachten der Kanzlei Mohr und Partner, Hamburg, vom Mai 2019). Ist es vorgesehen im FNP vorzugeben, dass die Fundamente nach Nutzungsende immer vollständig zu beseitigen sind?

*Seit 1987 gibt es kein BBauG mehr, ich gehe insofern davon aus, Sie meinen das BauGB. Die Rückbauverpflichtung ist Teil des Baugenehmigungsverfahrens und wird im Flächennutzungsplan nicht festgelegt.*

12. Wie hoch soll die Rückstellung sein, die für den Rückbau der WKA zu hinterlegen ist? Die Regelung im niedersächsischen Windenergieerlass (s. a. Ziffer 3.4.2.3) sieht 1.000,- Euro je Meter Nabenhöhe vor (z.B. 166.000 Euro bei einer Nabenhöhe von 166 m). Dies erscheint bei den heute erheblich höheren Anlagen deutlich zu gering, da beispielsweise die Fundamentgröße nicht linear mit der Nabenhöhe steigt, sondern eher mit der dritten Potenz der Nabenhöhe. Es besteht das Risiko, dass am Ende die Grundstückseigentümer die Kosten für die Beseitigung aufbringen müssen.

*Die Festlegung von Rückstellungen ist nicht im Flächennutzungsplan darstellbar.*

13. Behindern WKA den Luftaustausch allgemein? Und potentiell vom Gebiet Lüdersen-Hiddestorf-Pattensen nach Hannover im Besonderen? (Anmerkung: Die pauschale Verneinung im Entwurf von Luckwald ist ohne Quellenangabe nicht plausibel und so nicht akzeptabel.) Schon im RROP-Verfahren 2016 wurde angeführt, Zitat: „Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet: Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover weist in Kap. 3.6.3.3. für das in Frage stehende Areal (gemeint ist das Gebiet zwischen Lüdersen-Hiddestorf-Pattensen, der Autor) ein Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet aus (s.a. S. 8 u. S. 20). Dabei handelt es sich um Flächen, die durch die Fähigkeit zum Temperatursgleich mittels Temperaturdifferenzen zwischen unbebauten und bebauten Gebieten und durch die Verdünnung gasförmiger Luftverunreinigungen charakterisiert sind. Das sind insbesondere Flächen mit hoher nächtlicher Abkühlungsrate, die vornehmlich bei Grünland und landwirtschaftlichen Flächen anzutreffen sind. Dieses Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet hat danach eine bioklimatische Ausgleichsfunktion mit klein- bzw. regionalklimatischer

Bedeutung. Dieses Gebiet begünstigt nicht nur die Frischluftzufuhr für die durch Abgase, Feinstaub etc. verschmutzte Warmluft der Wohngebiete (hier angesichts der Hauptwindrichtungen: Hemmingen, Pattensen und insbes. Hannover), sondern gewährleistet auch eine attraktive Erholungslandschaft vor Ort.

Durch die mit einem solchen WEA-Areal verbundene erhöhte Oberflächenrauigkeit, also die geplante hochragende Vermastung der Landschaft und die rotorbedingten Verwirbelungen, würde die vorhandene bedeutsame bioklimatische Ausgleichsfunktion erheblich beeinträchtigt.“ Unserer Meinung nach kann sich ein FNP nicht der Auswirkungen auf benachbarte Gebiete entziehen. Die Deisterpforte hat wegen vorherrschender Westwindlagen mikroklimatische Bedeutung.

*Der hangabwärts gerichtete Kaltluftabfluss zugunsten angrenzender Siedlungsgebiete findet bodennah und nur bei windstillen bzw. windschwachen Wetterlagen statt. Verwirbelungen durch sich drehende Rotoren von WEA finden in diesen Situationen nicht statt. Ein Luftaustausch bei windigen Wetterlagen wird durch WEA nicht beeinträchtigt. Es gibt somit keine Anhaltspunkte, dass derartige klimatische Ausgleichsfunktionen durch Windparks beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist dieser Punkt nicht relevant, da die vorgesehene Potenzialfläche die Ortschaft Lüdersen nicht tangiert.*

14. Die pauschale Verneinung von Auswirkungen des Infraschalls mit veralteten Quellenangaben kann so nicht stehen bleiben. Wir schlagen vor, die Passage komplett zu streichen (siehe Anlage am Ende).

*Auf diese Frage wird in der Sitzung eingegangen.*

15. Wie ist die besondere Wirkung von (Infra-)Schall am Berghang vor Lüdersen zu betrachten und zu bewerten? (s.a. #14.)

*Dieser Punkt ist nicht relevant, da die vorgesehene Potenzialfläche Lüdersen nicht tangiert.*

16. In den Abwägungen des FNP findet sich anscheinend keine Betrachtung von möglichen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen in Lüdersen? (Geistig Schwerbehinderte in der Diakonie und Wohn- und Pflegeheim für Autisten, s.a. Anlage am Ende)

*Dieser Punkt ist nicht relevant, da die vorgesehene Potenzialfläche Lüdersen nicht tangiert.*

17. Auf welcher Ebene / in welchem Stadium des Genehmigungsverfahrens (RROP, FNP, Baugenehmigung) werden denn nun konkrete Auswirkungen (z.B. Avifauna, Luftströmung, Infraschall) beurteilt? Es entsteht hier der Eindruck, dass RROP und FNP an vielen Stellen auf die nächst niedrigere Stufe des Verfahrens verweisen. Das widerspräche den diesbezüglichen Forderungen/Auflagen des OVG-Urteils von Lüneburg.

*Der Flächennutzungsplan wird im Maßstab 1:10.000 erstellt. Entsprechend ist die Planungstiefe. Konkrete Untersuchungen einzelner beantragter Anlagen werden im Genehmigungsverfahren zu überprüfen sein. Der Flächennutzungsplan stellt keine Einzelstandorte dar, sondern bietet Flächen an, in denen Windkraftanlagen gebaut werden können. Die Flächen werden im Maßstab 1:10.000 entsprechend auf Konfliktrichtigkeit eingestuft, die in jedem Fall im Genehmigungsverfahren konkreter zu ermitteln ist.*